



05.075

**Bundesgesetz
über die Freizügigkeit
der Anwältinnen und Anwälte.
Änderung****Loi fédérale
sur la libre circulation
des avocats.
Modification***Erstrat – Premier Conseil*

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.03.06 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.06.06 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.06 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.06.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.06.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.06.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.06.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Das Anwaltsgesetz vom Juni 2000 verpflichtet Anwältinnen und Anwälte, welche Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, sich in das Register des Kantons einzutragen, in welchem sie ihre Geschäftsadresse haben. Für diesen Registereintrag müssen die Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen, das aufgrund der Anwaltsprüfung erteilt wurde. Auch haben sie nachzuweisen, dass sie gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllen.

Alle kantonalen Vorschriften und das Anwaltsgesetz verlangen für den Zugang zum Anwaltsberuf hinsichtlich der akademischen Ausbildung einen Universitätsabschluss mindestens in Form eines Lizentiaten der Rechte. Mit der Einführung des Bachelors und des Masters anstelle des Lizentiaten – dies aufgrund der Erklärung von Bologna – stellt sich die Frage der Anforderungen an die Ausbildung der Anwältinnen und Anwälte. Generell sollen die Umsetzungsarbeiten zur Bologna-Erklärung bis 2010 abgeschlossen sein. Zwischen dem Bachelor und dem Master muss auf drei Ebenen unterschieden werden:

1. auf der universitären Ebene für die Wahl der Inhalte der Studiengänge;
2. auf kantonalen Ebene für die Voraussetzungen zur Zulassung zum Anwaltspraktikum und für die Bedingungen, unter denen ein kantonales Anwaltspatent erteilt wird;
3. auf eidgenössischer Ebene für die Voraussetzungen zur Eintragung in die kantonalen Anwaltsregister, wie sie im schweizerischen Anwaltsgesetz festgelegt sind.

Mit den nun vorliegenden Änderungen des Anwaltsgesetzes wird künftig der Eintrag ins Anwaltsregister ein Rechtsstudium voraussetzen, das mit einem Master oder, wie bisher, mit einem Lizentiat einer schweizerischen Universität abgeschlossen wurde. Etwas anderes ist die Zulassung zum Anwaltspraktikum. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Anwaltspraktikum eine Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung und zum Erwerb des Anwaltspatentes darstellt. Mit der Vorlage des Bundesrates sollen bereits die Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelors in Jurisprudenz zum Anwaltspraktikum zugelassen werden.

Der Bundesrat schlägt zudem drei weitere kleinere Änderungen des Anwaltsgesetzes vor:

1. Es wird vorgeschlagen, dass der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine persönliche Voraussetzung für den Eintrag ins kantonale Anwaltsregister darstellt und nicht mehr nur eine Berufsregel wie bis anhin.
2. Die kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sollen dazu verpflichtet werden, der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht nur, wie bisher, die Verletzung der Berufsregeln zu melden, sondern auch mitzuteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen für einen Registereintrag fehlen.





3. Nach Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zeigte sich, dass wegen der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches noch eine zusätzliche geringfügige Änderung des Anwaltsgesetzes nötig ist. Dies

AB 2006 S 262 / BO 2006 E 262

betrifft die Voraussetzungen des Registereintrages für Anwältinnen und Anwälte, die strafrechtlich verurteilt worden sind.

Die Kommission setzte sich mit der Vorlage eingehend auseinander. Sie hörte Regierungsrat Markus Notter als Vertreter der KKJPD an und holte bei der Verwaltung zusätzliche Berichte ein. Schliesslich stimmte die Kommission dem Entwurf zu. Sie beantragt allerdings mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung als neue persönliche Voraussetzung für einen Registereintrag, den Umfang bzw. die Deckungssumme nicht im Gesetz festzulegen. Damit muss die Aufsichtsbehörde lediglich überprüfen, ob eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Anwältinnen und Anwälte sind so weiterhin für eine für ihre Fälle ausreichende Haftpflichtversicherung persönlich verantwortlich.

Bei der Bestimmung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, wo es um die Frist für den Registereintrag im Falle eines im Strafregister eingetragenen Strafurteils geht, unterbreiten wir Ihnen in Absprache mit der Verwaltung eine verständlichere Fassung, die allgemein gültig ist.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu unseren Anträgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ihr Kommissionssprecher hat das Wesentliche gesagt. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, dieser Fassung zuzustimmen, auch den kleinen Änderungen, die Sie in Bezug auf die Haftpflichtbestimmungen vorgenommen haben. Damit können wir uns selbstverständlich einverstanden erklären.

Die ganze Regelung ist eine Folge der Bologna-Erklärung, die die Schweiz auch unterschrieben hat. Gemäss dieser Erklärung sollen die Hochschulstudiengänge bis 2010 auf ein zweistufiges Bachelor/Master-Modell umgestellt werden, damit die Studiengänge, wie es heisst, transparenter und besser aufeinander abgestimmt werden und die Mobilität der Studierenden gefördert wird. Das ist der Grund, weshalb wir diese Anpassung auch im Anwaltsgesetz vornehmen müssen – weil da andere Voraussetzungen enthalten sind, die noch auf den alten Studienabschlüssen beruhen.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass der Master als Notwendigkeit für den Registereintrag einhellig begrüsst wird. In Bezug auf die Zulassung zum Anwaltspraktikum mit dem Bachelor sind verschiedene Meinungen vorhanden. Wir sind der Auffassung, dass man das zulassen sollte. Das gibt eine grössere Flexibilität in der Studiengestaltung und Ausbildungsgestaltung. Ich darf aber darauf hinweisen, dass für niemanden eine Verpflichtung besteht, einen Bachelor in ein Praktikum zu nehmen. Wenn jemand andere will, gilt hier auch die Freiheit des Arbeitgebers. Denn solche Bedenken sind aufgekommen, und darum möchte ich das hier noch richtig stellen.

Bei der Berufshaftpflichtversicherung haben die Kantone Bedenken, dass sie allenfalls zur Haftung gezwungen würden, wenn hier keine genügende Versicherung abgeschlossen würde. Ich glaube, das hat Ihr Kommissionssprecher hier auch bereits richtig gestellt, sodass wir dieser Fassung Ihrer Kommission zustimmen können. Wir bitten Sie, auf das Gesetz einzutreten und die Anträge der Kommission zu unterstützen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte **Loi fédérale sur la libre circulation des avocats**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral





Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 1

Antrag der Kommission

....

b. es sei denn, dass diese Verurteilung nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint;

....

e. sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. (Rest streichen)

Antrag Kuprecht

Bst. e

Streichen

Art. 8 al. 1

Proposition de la commission

....

b. ne pas faire l'objet d'une condamnation pénale pour des faits incompatibles avec la profession d'avocat, à moins que cette condamnation ne figure plus sur l'extrait privé du casier judiciaire;

....

e. avoir conclu une assurance-responsabilité civile professionnelle. (Biffer le reste)

Proposition Kuprecht

Let. e

Biffer

Kuprecht Alex (V, SZ): Gestatten Sie mir, dass ich zuerst meine Interessenbindung offen lege. Ich habe bereits vor vierzehn Tagen bekannt gegeben, dass ich in der Versicherungswirtschaft tätig bin. Das hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht geändert, und es wird sich wahrscheinlich auch nicht mehr ändern. Zur inhaltlichen Begründung meines Antrages:

Vor einer Woche hatten wir im Rahmen der Beratung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinberufe im Prinzip einen gleichlautenden Antrag einer Minderheit Brunner Christiane. Dieser Antrag zielte ebenfalls auf eine Voraussetzungs begründung, dass eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werde. Diesen Antrag lehnten wir mit 22 zu 10 Stimmen ab.

Der vorliegende Antrag der Kommission zielt jetzt wiederum in die gleiche Richtung, er hat auch den gleichen Inhalt. Ich bin der Überzeugung, dass dieser Buchstabe e nicht notwendig ist. Bereits im geltenden Recht – Artikel 12 Buchstabe f – ist unter dem Begriff der Berufsregel festgehalten, dass die Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen haben. Diese Berufsregel hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt an und für sich bewährt.

Wenn eine Berufsvoraussetzung geschaffen wird, braucht es ja auch Institutionen, die diese Risiken übernehmen. Das heisst, wir als Versicherer werden dann an und für sich zum Teil die Bewilligungsinstanz. Wer eine Bewilligung gibt, kann sie auch wieder auflösen. Das heisst, dass bei der Kündigung eines Versicherungsvertrages natürlich der Schutz aufgelöst würde und ebenfalls die Voraussetzung nicht mehr erfüllt wäre. Es geht dabei nicht primär um die Problematik von "normalen" Anwaltstätigkeiten. Das grosse Risiko bei der Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte besteht vor allem dort, wo Verwaltungsratsmandate damit verbunden sind und diese mitversichert werden.

Aufgrund der Verschärfung des Aktienrechtes bestehen bei den Versicherungsgesellschaften natürlich gewisse Probleme und Ängste. Es gibt praktisch nur noch zwei grosse Gesellschaften, die diesen Schutz anbieten, weil alle anderen viel zu wenige und zu kleine Risikobestände haben und

AB 2006 S 263 / BO 2006 E 263

der Risikoausgleich innerhalb des Bestandes nicht mehr gewährleistet ist. Ich habe in der letzten Woche gesagt, dass der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung keine Garantie dafür gibt, dass ein womöglich Geschädigter auch in den Genuss einer Leistung kommt. Es gibt auch bei der Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte Ausschlüsse und die Gefahr einer Nichtbezahlung der Prämie. Die Gefahr eines Deckungsunterbruches besteht also auch hier. Ich glaube, es liegt im eigenen Interesse eines Anwaltes, dass er eine





Berufshaftpflichtversicherung abschliesst, aber es liegt wahrscheinlich nicht im öffentlichen Interesse, dass dies eine Voraussetzung zur Ausübung seines Berufes ist.

Ich möchte Sie zum Abschluss auf Folgendes hinweisen: Nachdem wir bei den universitären Medizinalberufen in der Legiferierung genau diesen Passus gestrichen haben, wäre es meines Erachtens gesetzgeberisch ungeschön, wenn jetzt dieser Passus allenfalls in ein anderes Gesetz hineinkäme. Wir hätten dann eine ungleiche Legiferierung.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dies nicht zu tun und dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Der Kommission lag kein Antrag vor, der die Streichung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e verlangt hätte, wie dies nun Herr Kuprecht fordert, oder anders gesagt: Die Kommission hat diese Bestimmung im Grundsatz oppositionslos gutgeheissen. Zwar wurde die Frage aufgeworfen, ob man auf dieses Erfordernis im Bundesrecht nicht verzichten könnte, doch stellte, wie gesagt, kein Kommissionsmitglied einen Streichungsantrag. Die Kommission musste nur entscheiden, ob eine Versicherungssumme ins Gesetz aufgenommen werden solle, wie dies der Bundesrat vorschlägt, oder nicht.

Demzufolge beantrage ich Ihnen namens der Kommission klar, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Der Zweitrat kann dann allenfalls den Bedenken, welche uns Herr Kuprecht vorgetragen hat, in der Formulierung oder allenfalls auch in einer anderen Form noch Rechnung tragen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag Kuprecht, auf die Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für den Registereintrag zu verzichten, ist abzulehnen. Diese Frage war auch in der Vernehmlassung und in der Vorbereitung des Entwurfes ein Diskussionspunkt, und sie war auch umstritten.

Wie ist es heute? Heute gehört es zu den Berufsregeln, dass die im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Das ist die Berufsregel der Anwälte. Nach dem Entwurf des Bundesrates soll das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung auch eine Voraussetzung für den Registereintrag sein. Das heisst, dass die Anwältinnen und Anwälte mit dem Gesuch um Eintragung den Abschluss einer Versicherung nachweisen müssen. Es ist richtig, dass man dies bei der Eintragung überprüft, und dann ist es so. Ob nach vier, fünf Jahren eine solche Versicherung noch besteht, weiss man bei denjenigen, welche in diesem Register geführt werden, nicht, ausser man würde von jemandem darauf aufmerksam gemacht. Dieser Vorschlag ist im Zusammenhang mit einer Umfrage, die im Jahr 2004 gemacht wurde, aufgenommen worden. Ursprünglich war dies nicht vorgeschlagen worden, aber es wurden dahingehende Wünsche geäussert, namentlich vom Schweizerischen Anwaltsverband; er wollte das.

Man muss aber immer aufpassen, ob es Schutzregeln für einen Berufsstand sind. Der Kanton Freiburg ist der einzige, der das auch geltend gemacht hat. Wir haben diese Bestimmung dann nochmals überprüft, und wir haben sie in die Vernehmlassung gegeben. In der Vernehmlassung hat sie keine grossen Widerstände hervorgerufen. Es haben sich aber namentlich sieben Teilnehmer dezidiert dagegen ausgesprochen, unter anderem die Kantone Glarus, Thurgau und Zürich. Sie haben geltend gemacht, dass es nicht überprüfbar sei, ob die Anwälte die Versicherung nicht mehr hätten. Und sie haben Angst, dass die Anwälte dann wegen der Eintragung im Register zur Rechenschaft gezogen werden.

In Ihrer Kommission für Rechtsfragen wurde ausführlich über dieses Thema diskutiert, der Sprecher hat es ja erwähnt. Neben der Frage, ob die Berufshaftpflichtversicherung bereits im Zeitpunkt des Gesuchs um Eintragung ins Register bestehen soll, wurde auch darüber debattiert, ob eine Mindestversicherungssumme von 1 Million Franken gesetzlich festgeschrieben werden soll. Es ist ausserordentlich heikel, hier eine solche Summe zu nennen, weil nicht jeder Anwalt die gleiche Art von Mandaten hat. Wer bei grossen internationalen Fusionsprozessen Klienten vertritt, braucht sicher eine andere Versicherungssumme als jemand, der sich auf Ehescheidungen konzentriert. Das leuchtet eigentlich ein. Es kommt allerdings darauf an, welche Scheidungen er durchführt. (*Heiterkeit*)

Wegen der Befürchtung, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung allenfalls eine Staatshaftung geltend gemacht werden könnte, hat sich Ihre Kommission schliesslich für eine Kurzfassung entschieden, wonach die Anwältinnen und Anwälte den Nachweis erbringen müssen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Den Verweis auf Artikel 12 Buchstabe f, der im Entwurf des Bundesrates enthalten ist, hat sie fallen gelassen. Das betrachte ich als eine Verbesserung, das muss ich Ihnen sagen. Die Rechtsunsicherheiten werden hier beseitigt. Die Anwältinnen und Anwälte sind am besten in der Lage, zu beurteilen, welche Risiken mit ihrer konkreten Anwaltstätigkeit verbunden sein könnten. Es ist Sache der Klienten, zu fragen, was für eine Berufshaftpflichtversicherung der Anwalt hat, wenn sie ein Mandat erteilen. Bei grossen Fällen will man das ja wohl wissen. Zudem wird mit der Formulierung der Kommission nicht der Eindruck erweckt, der Staat sei verantwortlich dafür, dass eine angemessene Versicherung bestehe; das wird



damit nicht gesagt. Es wird nur gesagt, dass der Anwalt eine Versicherung haben muss. Das restliche Risiko trägt dann natürlich der Anwalt, und der Kunde hat es zu überprüfen.

Ich glaube, der Antrag, den die Kommission gestellt hat, ist eine wesentliche Verbesserung und trägt den Bedenken Rechnung, die Herr Kuprecht bei der Begründung seines Antrages auf Streichung des ganzen Buchstabens e vorgetragen hat. Gar so anders als die heutige Regelung, nach der es ein Bestandteil der Berufsregeln ist, ist die Fassung der Kommission nun auch wieder nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 19 Stimmen

Für den Antrag Kuprecht 14 Stimmen

Art. 15, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 15, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

AB 2006 S 264 / BO 2006 E 264